

Mantelerlass Fluch oder Segen für Netzbetreiber?

Inputreferat anlässlich der 46. Mitgliederversammlung
des BEV

Büren an der Aare, 6. März 2024
Dr. Markus Flatt

Wieso sollten sich Verteilnetzbetreiber (VNB) für ein «JA» am 9. Juni 2024 einsetzen?

Weil die mit einem «NEIN» verbundene Hoffnung auf ein Gesetz mit tieferen Ansprüchen an die VNB enttäuscht werden dürfte.

Wieso sollten sich Verteilnetzbetreiber (VNB) für ein «JA» am 9. Juni 2024 einsetzen?

Die Vorteile sind gewichtig

- Die Rückliefervergütungen erfolgen neu zu Marktpreisen;
- Die Durchschnittspreismethode in der Grundversorgung wird aufgehoben;
- Die Abregelung von PV wird mit bis zu 3% der Erzeugung ohne Vergütung ermöglicht;
- Netzverstärkungen auf der Netzebene 7 werden vereinfacht und solidarisch über Swissgrid finanziert;
- Die Kostenwälzung wird auf 90% Leistung erhöht;
- Die Netznutzungstarife werden flexibilisiert;
- Die Nutzung der Flexibilität wird vereinfacht;
- Das Messwesen wird nicht liberalisiert und allen Netznutzern neu verursachergerecht verrechnet.

Quelle: Eigene Einschätzungen.

Die Nachteile kommen überwiegend auch sonst

- Die Mehrbelastung der VNB beim Netzausbau ist Folge der Transformation des Energiesystems;
- Die Herausforderungen beim Messwesen und bei der Energieabrechnung sind Folge der Digitalisierung; Herausfordernd ist primär der zeitliche Druck;
- Die Massnahmen zur Förderung sowie zur Versorgungssicherheit sind aus Sicht des Gesamtsystems wichtig; die Mindestquoten bei der Grundversorgung erscheinen vor diesem Hintergrund tragbar; kritischer ist dabei der Übergang hinzu einer vollen Marktöffnung;
- Die Förderung der Eigenverbrauchsmodelle ist als Element der Dezentralisierung hinzunehmen («Entsolidarisierung»); die Netzdienlichkeit kann mit entsprechenden Anreizen erheblich gefördert werden;
- Das Modell der Energieeffizienz stellt eine administrative Herausforderung mit unklarer Kosten-/Nutzen-Wirkung dar;
- Die Gewinnregelung in der Grundversorgung wirkt je nach Auslegung und Kostenstruktur im Vergleich zur CHF 60-Regel nachteilig.



Versorger sind gefordert nicht als «Verhinderer» wahrgenommen zu werden

Herausforderungen der Netzbetreiber im Kontext der Energiewende



Der neue «Mantelerlass» wird ab 1.1.2025 in Kraft treten und zahlreiche neue Vorgaben bringen; Verordnungsentwürfe liegen vor;



Geschwindigkeit nicht unterschätzen: Zubau von dezentralen Erzeugungsanlagen und E-Mobilität werden so oder so exponentiell wachsen;



«Intelligenter» Netzausbau wird wichtiger; netzdienliche Flexibilität (Steuerung, Tarifierung, Speicherung, Eigenverbrauch) gilt es zu nutzen;



Förderung Erneuerbare bieten auch Chancen für Netzbetreiber als Versorger; aktive Kommunikation von Rolle, Strategie und Grenzen sind essentiell;



Eigene Strukturen müssen hinsichtlich Beschaffungskompetenzen für Grundversorgung, Effizienzvorgaben, Digitalisierung und Messwesen sowie hinsichtlich Kosteneffizienz ergebnisoffen hinterfragt und weiterentwickelt werden.

Die drei «D» und der Fachkräftemangel wirken auf allen Ebenen auf die Versorgungsunternehmen ein

Relevante Megatrends für die Energieversorgung



Dekarbonisierung

- Vorgabe von «Netto-Null» bis 2050 mit dem Klimagesetz auf Bundesebene
- Zunehmende Verschärfung der kantonalen Energiegesetze sowie der MuKE
- Kommunale Energiekonzepte und behördenverbindliche Richtplanungen mit Fokus auf Gebäudewärme, Mobilität und lokaler Erzeugung mit direkten Auswirkungen auf Eigner- und Unternehmensstrategien



Dezentralisierung

- Zubau von PVA und Eigenverbrauchslösungen wachsen exponentiell («ZEV» als «new normal»)
- Dezentrale Wärmeversorgungslösungen als direkte Folge der Dekarbonisierung im Wärmebereich
- Eigenversorgungsquote für Grundversorgung zwingt auch lokale Versorgung zu mehr Eigenproduktion
- Neue lokale Elektrizitätsgemeinschaften «LEG» werden dezentrale Lösungen zusätzlich pushen



Digitalisierung

- Verschärfung der Vorgaben für Smart Metering
- Etablierung des nationalen «Datahubs» für Datenaustausch
- Entscheidungs- und Kostendruck durch zahlreiche Lösungsanbieter und Skalierbarkeit



Fachkräftemangel

- In den nächsten 10 Jahren: 7'000 Pensionierungen (30% des gesamten Personalbestandes).

Was sind die zentralen Änderungen mit dem Mantelerlass für die Verteilnetzbetreiber?

Ausgewählte Revisionspunkte mit erheblichen Auswirkungen auf VNB

-  Stärkung der Förderung des Zubaus im Inland mit Investitionsbeiträgen (IB) und gleitender Marktprämie (gMP) für PV, Wind, Wasser, Biomasse und Geothermie (nur IB);
-  Dezentrale Einspeisungen sind neu Schweizweit einheitlich mit dem Marktpreis zu vergüten (und in der Grundversorgung anrechenbar);
-  Neu müssen alle grösseren Elektrizitätslieferanten Zielvorgaben von 2% zur jährlichen Effizienzsteigerung beim Stromverbrauch ihrer Endkunden erfüllen und nachweisen;
-  Verzicht auf Marktöffnung führt einer Re-Regulierung der Grundversorgung mit einer Mindesteigenproduktions-Quote; gleichzeitig wird die Durchschnittspreismethode für die Beschaffung abgeschafft;
-  Auf die Liberalisierung im Messwesen wird verzichtet – jedoch besteht die Möglichkeit zur Ersatzvornahme, falls der VNB die Vorgaben nicht einhält;
-  Neu können Speicher auf Antrag für Ausspeicherungen ins Netz vom Netzentgelt befreit werden; der Netzbetreiber muss entsprechende Netzentgelte zurückerstatten;
-  Eigenverbrauchsmodelle werden mit sog. «virtuellen ZEV» (Nutzung Anschlussleitungen) und «LEG» gestärkt; Vorschlag des Bundesrates zur Rabattierung der «LEG» internen Stromlieferung mit bis zu 30% der Netznutzung begrenzt Anreizwirkung;
-  Netzverstärkungen werden wie bisher über Swissgrid finanziert; neu aber auf NE7 mittels einer Pauschalen von CHF 59/kW und neu auch Anschlussleitungen von erneuerbaren Erzeugungsanlagen mit CHF 50/kW;
-  Die Sunshine-Qualitäts- und –Netzkostenkennzahlen werden neu veröffentlicht;

Dezentrale Produktion soll neu Schweizweit einheitlich mit dem Marktpreis vergütet werden

Revidiertes Recht (Auszug)

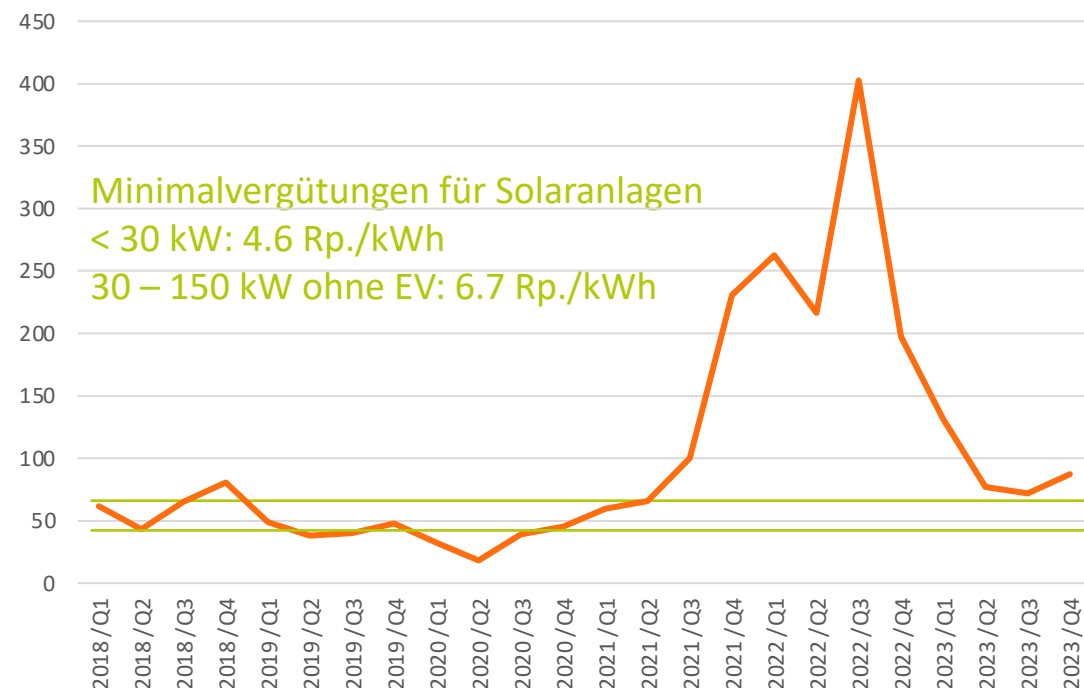
Art. 15 EnG

1 Netzbetreiber haben die ihnen angebotene Elektrizität und das ihnen angebotene erneuerbare Gas in ihrem Netzgebiet abzunehmen und, wenn sie sich mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen können, zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten.

1^{bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.

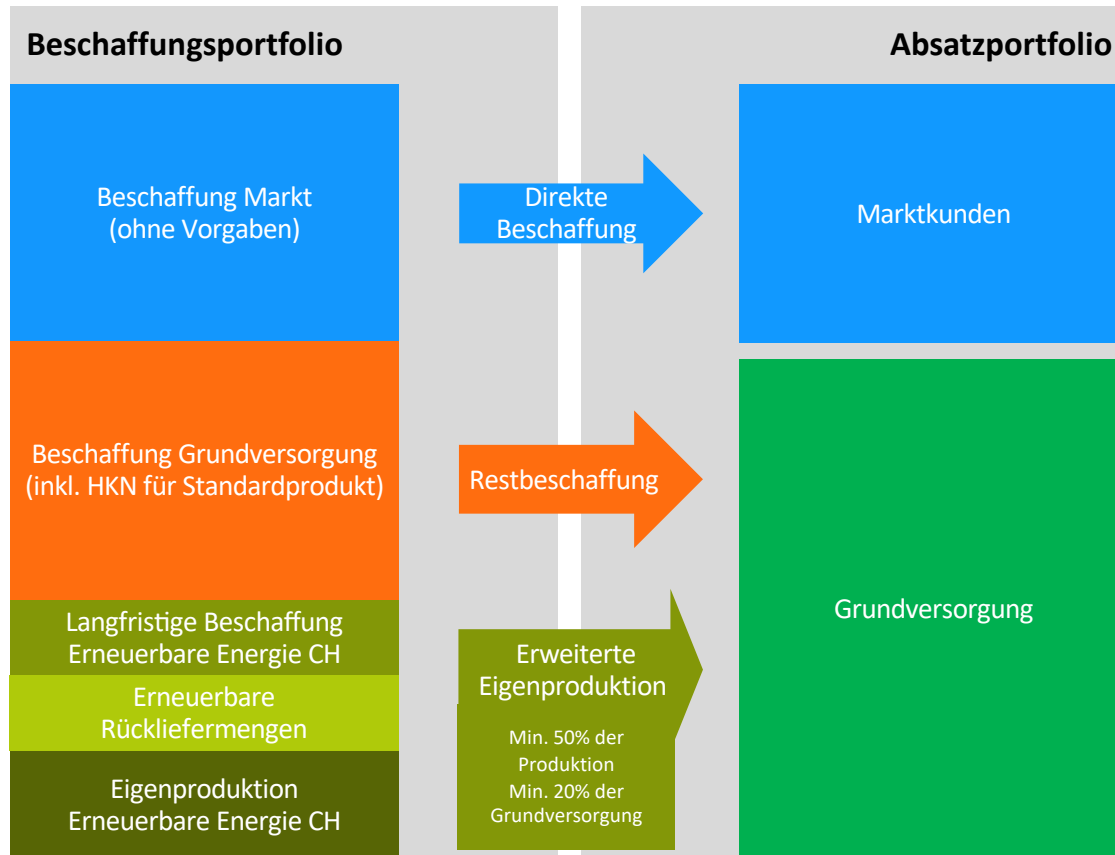
Entwicklung Quartalspreise (CHF / MWh)

Referenzmarktpreise gem. Art. 15 EnFV (PV) pro Quartal



Neu-Regulierung der Grundversorgung mit Quoten soll Inlandnachfrage nach neE erhöhen

Illustration



Quellen: StromVG (SR 734.7); Amtliche Publikation des Gesetzestextes vom 10. Oktober 2023; vorbehältlich Referendum; Verordnungsentwurf StromVV (Feb. 2024).

Revidiertes Recht (Auszug)

Art. 6 StromVG

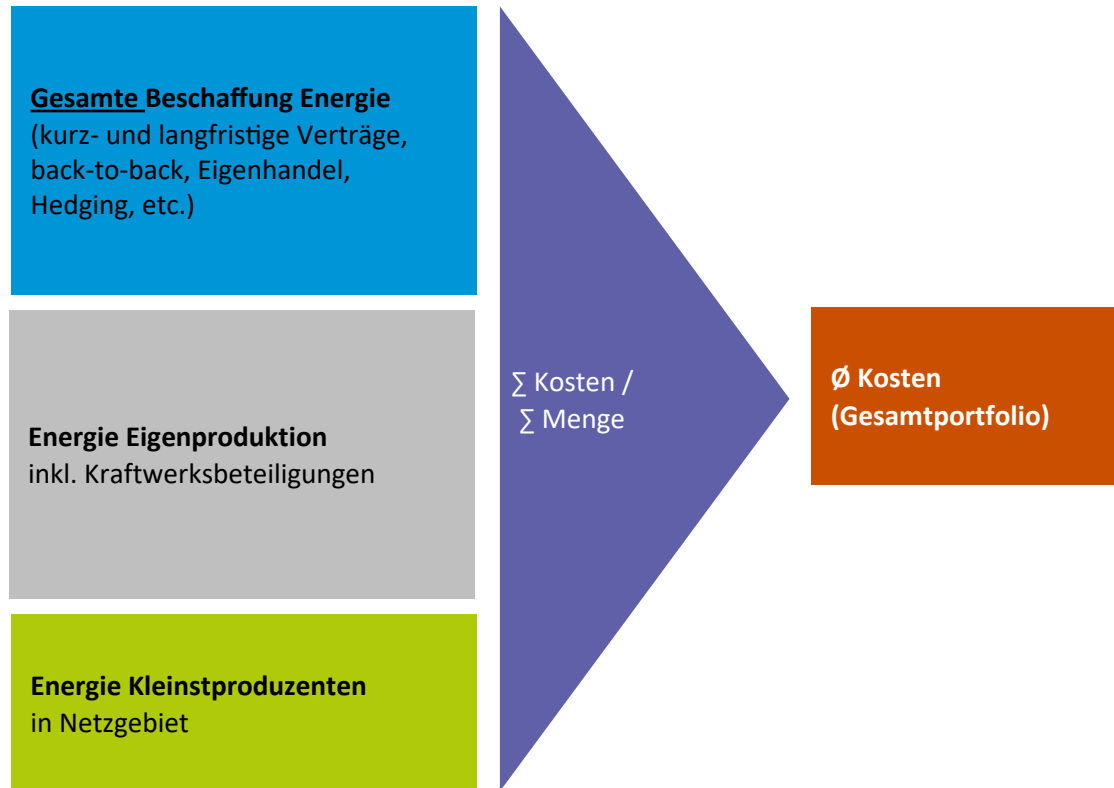
5 Die Verteilnetzbetreiber setzen in der Grundversorgung die folgenden, durch den Bundesrat festzulegenden Mindestanteile an Elektrizität ab:

- einen **Mindestanteil von ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland**;
- einen **Mindestanteil Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland**; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht, so beschaffen sie die nötigen inländischen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.

5^{bis} [...] a. Sie beschaffen die erforderliche Elektrizität mit Beschaffungsstrategien, die sie möglichst gegen Marktpreisschwankungen absichern. **b. Sie trennen die Beschaffungen für die Grundversorgung [...].**

Aufhebung der Durchschnittspreismethode hinsichtlich der Beschaffung

Illustration Durchschnittspreismethode (DPM)

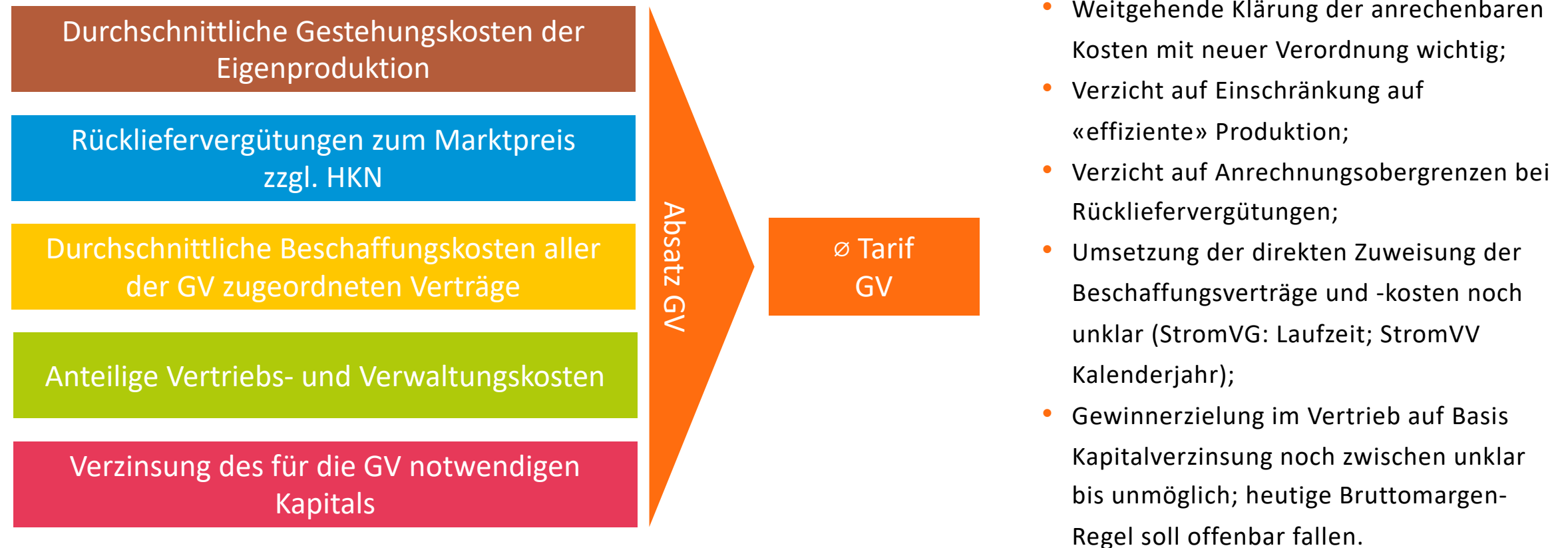


Problematik und Alternativen

- Die «DPM» führte zu starken Preis- und damit Marktverzerrungen;
 - So führten bspw. teure Einzelbeschaffungen für Marktkunden zu höheren Tarifen in Grundversorgung;
 - Marktkunden fielen in Ersatzversorgung; Spotmengen und -risiken wurden anteilig mit Grundversorgung solidarisiert;
 - Produktions- oder Verbrauchsabweichungen führten zu hohen Preisrisiken, welche von grundversorgten Kunden nur anteilig mitgetragen wurden;
- Aufhebung der «DPM» durch direkte Kostenzuweisungen bei der Beschaffung wird nun vorgegeben. Die Netzbetreiber haben dazu die Bezugsverträge, mit der ganzen oder einem Teil der Elektrizitätsmenge, mit Wirkung für die gesamte Laufzeit dem jeweiligen Segment zuzuweisen und dies zu dokumentieren.

Verordnungsentwurf stellt Gewinnerzielung in der Grundversorgung in Frage

Anrechenbare Energiekosten gemäss Entwurf von Art. 4 StromVV



Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (Art. 17d StromVG)

Zusammenschluss zum
Eigenverbrauch (Art. 17 EnG)

Eigenverbrauch
(Art. 16 EnG)

Neuerungen des Mantelerlasses

«Virtueller ZEV»

Art. 14 Abs. 3 EnV (Entwurf)

Befindet sich ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch auf einer Spannungsebene unter 1 kV, kann die Anschlussleitung sowie der entsprechende Netzanschlusspunkt für den Eigenverbrauch genutzt werden.

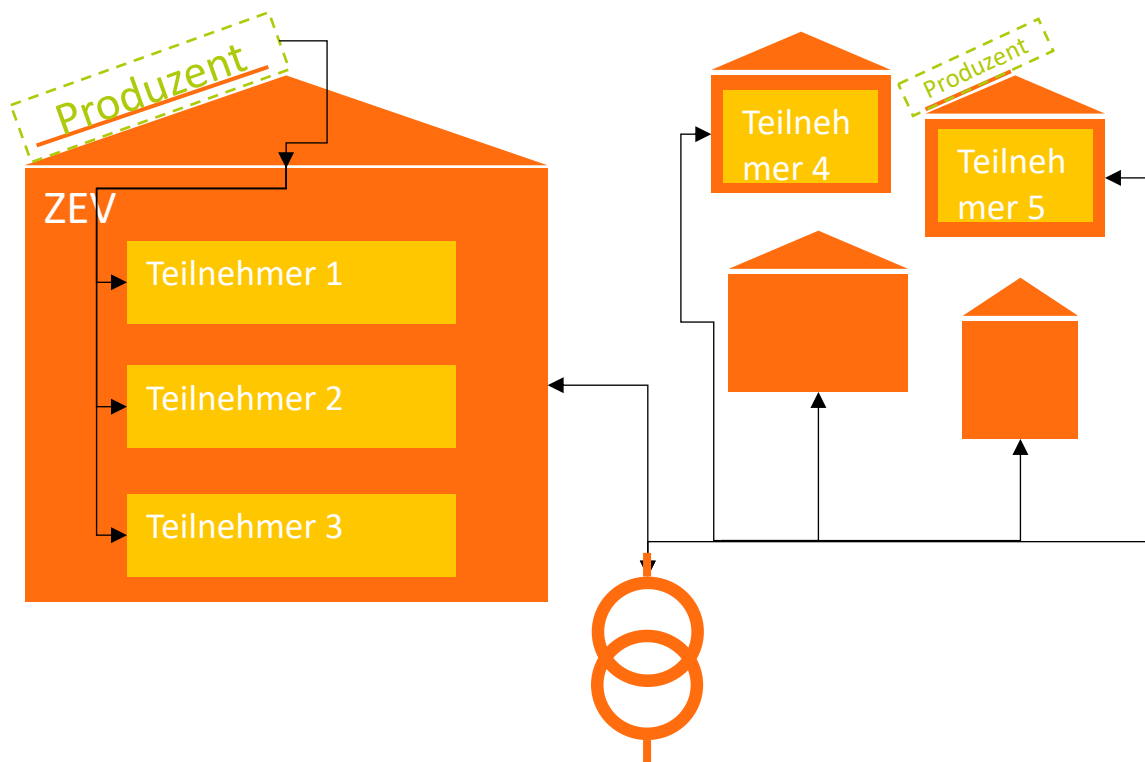
Lokale Elektrizitätsgemeinschaft

Art. 17d StromVG (neu)

1 Endverbraucher, Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Speicherbetreiber können sich zu einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft zusammenschliessen und die selbst erzeugte Elektrizität innerhalb dieser Gemeinschaft absetzen.

Lokale Elektrizitätsgemeinschaften ermöglichen gezielte Optimierung des Eigenverbrauchs

«LEG» als Erweiterung der Eigenverbrauchslösungen



Rahmenbedingungen gemäss Art. 17dff StromVG i.V.m.

Entwurf von Art. 19eff StromVV

- LEG bedürfen 20% Erzeugungsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung aller teilnehmenden Endverbraucher;
- Produktion und Verbraucher in einer Gemeinde, im gleichen Netzgebiet und auf gleicher Spannungsebenen angeschlossen;
- Verpflichtung zur Smart Meter Messung & Abrechnung beim zuständigen Verteilnetzbetreiber;
- Abschlag hinter einem Trafo auf dem Netznutzungstarif für die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität von 30% ihres Standardtarifs, exkl. Systemdienstleistungen, Zuschlag Winterreserve und Abgaben. Abschlag von 15% bei Nutzung höherer Netzebenen.

Auf Liberalisierung des Messwesens wird verzichtet; VNB sind in der Pflicht

Revidiertes Recht (Auszug)

Art. 17a StromVG

1 Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für das Messwesen zuständig.

2 Sie legen verursachergerechte Messtarife fest.

3 Auf ihrer Basis erheben sie je Messpunkt das Messentgelt. Das erhobene Messentgelt darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah auszugleichen.

[...]

Art. 17a^{bis} StromVG (neu)

[...]

3 Die Netzbetreiber müssen die Teilnehmer eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch oder für eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft sowie Speicherbetreiber auf deren Verlangen mit einem intelligenten Messsystem ausstatten. Der Bundesrat legt für diese Ausstattung [...] eine angemessene Frist von wenigen Monaten fest. [...]

7 Diejenigen, bei denen der Abruf der eigenen Messdaten mit dem vom Netzbetreiber eingesetzten intelligenten Messsystem nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gewährleistet ist, haben Anspruch, das Messsystem auf dessen Kosten [...] durch einen zusätzlichen Elektrizitätszähler zu ergänzen. Diese Kosten sind keine anrechenbaren Messkosten des Netzbetreibers.

Neue Messtarife werden auch für u.a. Produzenten anwendbar; Tarifobergrenzen limitieren die Netzbetreiber

Tarifobergrenzen für Netzbetreiber

Art. 8 Abs. 2 StromVV (Entwurf)

Für den Einsatz von intelligenten Messsystemen bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern gelten die folgenden Tarifobergrenzen pro Messpunkt:

a. auf Spannungsebenen unter 1 kV (Niederspannungsebene):

1. bis zu einer Netzanschlussleistung von höchstens 100 Ampere: monatlich höchstens 6.– Franken oder monatlich höchstens 6.50 Franken im Falle der Teilnahme an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft,

2. ab einer Netzanschlussleistung von 100 Ampere (halbindirekte Messung): monatlich höchstens 12. – Franken;

b. auf Spannungsebenen zwischen 1 kV und 36 kV (Mittelspannungsebene): monatlich höchstens 42.– Franken.

Ersatzvornahme durch Kunden

Art. 8a^{septies} Abs. 2 StromVV (Entwurf)

Muss der Netzbetreiber gemäss Artikel 17a^{bis} Abs. 7 einen zusätzlichen Elektrizitätszähler installieren lassen, so muss er die tatsächlichen Kosten übernehmen, höchstens aber:

a. für die Installationskosten: einmalig 250.– Franken;

b. für die mit dem Betrieb des Zählers verbundenen und alle weiteren Kosten während höchstens zehn Jahren: 120.– Franken pro Jahr.

**Setzen Sie sich am 9. Juni 2024 für ein
«JA» ein?**

**Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Markus Flatt

Dr. oec. HSG
Geschäftsführender Partner

+41 79 650 87 58
markus.flatt@evupartners.ch

EVU Partners ist das führende Beratungsunternehmen im schweizerischen Energie- und Versorgungssektor und bietet Dienstleistungen in den Bereichen Strategie, Organisation, Energiewirtschaft, Finanzen, Regulierung und Transaktionen an. Die Mitarbeitenden von EVU Partners zeichnen sich durch langjährige Führungs-, Beratungs- oder Umsetzungserfahrung in der Energie- und Versorgungsbranche sowie ein umfassendes Netzwerk aus.